



An den Grossen Rat

26.5103.02

WSU/P265103

Basel, 10. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2026

Schriftliche Anfrage Christine Keller betreffend «Lichtverschmutzung in Basel-Stadt»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Christine Keller dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Das Thema «Lichtverschmutzung» wird in der kantonalen Biodiversitätsstrategie in der Einleitung unter «Rahmenbedingungen» als zunehmendes Problem mit grossen Auswirkungen für Pflanzen und Tiere aufgeführt (Seite 12). Konkrete Massnahmen dazu fehlen leider im dazugehörigen Aktionsplan. Die Luftverschmutzung spielt für die gegenwärtige Biodiversitätskrise eine sehr negative Rolle, namentlich hinsichtlich Insekten und Vögel, Fledermäuse und weitere Tiere und Pflanzen. Sie kann auch auf Menschen störende Auswirkungen haben. Basel-Stadt hat sich in den letzten Jahren gemäss Auskunft der Organisation «DarkSky Schweiz» jedoch in dieser Hinsicht zum Teil sogar verschlechtert (vgl. Trend Lichtemissionen der Schweiz 2019-2023; Karte herunterladbar von [website darksky.ch](http://website.darksky.ch)).

In der kantonalen Naturschutz- und Umweltschutzgesetzgebung (NLG, UWG) finden sich keine expliziten gesetzlichen Regelungen zur Lichtverschmutzung. In der Antwort auf den parlamentarischen Vorstoss Brigitta Gerber aus dem Jahr 2010 (!) (Nr 10.5203.08, erst Motion, dann Anzug), wird zuletzt am 28. August 2024 seitens Regierung «die Abklärung der Notwendigkeit» entsprechender gesetzlicher Grundlagen in Aussicht gestellt. Der Anzug wurde antragsgemäss ein weiteres Mal stehen gelassen (Frist 16. Oktober 2026).

Auf der Website des Kantons findet sich ein Formular zur Erhebung einer sogenannten «Lichtklage» an das Amt für Umwelt und Energie (AUE), zusammen mit Merkblättern. Wie auch im Antwortschreiben der Regierung auf den Vorstoss Gerber wird dort als «Grundlage für die zuständigen Behörden» auf die Vollzugshilfe des BAFU vom Oktober 2021 «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» verwiesen. Diese enthalte gemäss Regierung die Grundlagen, aufgrund derer die zuständige Behörde «einzelne Baugesuche und Projekte mit relevanten Lichtquellen sowie Einsprachen und Beschwerden gegen Beleuchtungen sachgerecht und rechtskonform beurteilen» könne. Es gehe dabei vor allem um «grosse Leuchtreklameanlagen, ... Licht-Kunst-Installationen oder Beleuchtung von Sportanlagen». Zur Begrenzung von Lichtemissionen in der Nacht ist innerhalb der Empfehlungen des BAFU der sog. 7-Punkte - Plan massgeblich. Gemäss den Ausführungen im Plan werden viele nachtaktive Insekten besonders durch Licht mit kurzen Wellenlängen (UV- und Blau-licht) angezogen. Auch für Menschen wirkt Licht mit hohem Blauanteil heller und potentiell störender als Licht mit wenig Blau im Spektrum. Eine Störung des Vogelzuges sei im Frühling (März bis Mai) und im Herbst (August bis November) möglich, besonders bei Nebel oder bedecktem Himmel, während das Störpotential für Fledermäuse besonders im Sommer bestehe (vgl. zum Ganzen S. 21 - 24 der Empfehlungen der Vollzugshilfe).

In letzter Zeit haben öffentlich die LED -Wärmelampen, die der FCB in den Wintermonaten ab Herbst bis Ende März zur Förderung des Rasenwachstums im St.-Jakobspark einsetzt, hinsichtlich

Lichtemission zu reden gegeben. Vor allem bei tiefhängender Wolkendecke oder Nebel strahlen diese nach oben und führen zu einem weithin sichtbaren violett-pink leuchtenden Himmel, was von vielen Einwohnenden zunächst irrtümlich auf Nordlichter zurückgeführt wurde. Laut einem Bericht des «Regionaljournals Basel» seien dazu zwei Beschwerden eingegangen. Der Vorsteher des zuständigen AUE sagte dazu gegenüber den Medien, der FCB habe rechtlich «korrekt» gehandelt, eine Baubewilligung sei nicht erforderlich gewesen.

Auffällig nachts ist im weiteren die 360-Lichtinstallation des Künstlers James Turrell auf den Dachkränzen der beiden Türme des Helvetia-Baloise Campus. Sie läuft gemäss Medienmitteilung der damaligen Helvetia vom April 2024 jeweils in der Morgendämmerung und von der Abenddämmerung bis Ende der Betriebszeit der Bar (derzeit an Do- Sa bis 23.00), Anwohnenden zufolge auch länger, und ist weithin sichtbar.

Beide Beispiele - es gibt ohne Zweifel noch mehr davon – fallen unter die Kategorien «Beleuchtung von Sportanlagen» bzw. «Licht-Kunst-installationen», also unter die in der Antwort der Regierung auf den Vorstoss Gerber besonders erwähnten Fallgruppen, bei denen der 7-Punkte-Plan zu berücksichtigen sei.

In diesem Zusammenhang stelle ich der Regierung folgende Fragen

1. Wurde vor der Installation der beiden genannten Lichtemissionsquellen a) Wachstumslampen St. Jakobs Park und b) Installation Türme Helvetia/Baloise seitens der Betreibenden formell Bewilligungen oder Einschätzungen eingeholt?
2. Beschäftigte sich das AUE sich unabhängig von Frage 1. von sich aus oder aufgrund sog. «Lichtklagen» mit den durch die beiden genannten Einrichtungen verursachten Lichtemissionen? Wurde eine ökologische Einschätzung vorgenommen?
3. Wie beurteilt die Regierung resp. die zuständige Behörde die Auswirkungen der beiden Installationen
 - Für Vögel, besonders für den Vogelzug in Herbst und Frühjahr
 - Für die Insektenwelt
 - Für weitere Tiere, Pflanzen und Menschen?
4. Ist die Regierung der Auffassung, dass der massgebliche 7-Punkte-Plan in der Vollzugshilfe des Bundes bei den genannten Lichtemissionsbeispielen eingehalten wird? Wie steht es bei der SIA Norm 491 (Vermeidung unnötiger Lichtquellen)?
Bitte nach Installation gesondert beantworten.
5. Ist die Regierung bzw die zuständige Amtsstelle bereit, auf die Betreibenden in den genannten und gleich gelagerten Fällen in dem Sinn einzuwirken, dass problematische Lichtemissionen eingestellt oder mit einem der nachfolgend erwähnten Massnahmen angemessen reduziert werden?

Eine Reduktion könnte u.a. erzielt werden durch zeitliche Einschränkung der Betriebszeit (beim FCB automatische Abschaltung bei Nebel oder Wolkendecke, machbar mit modernen LED-Systemen), mit zeitlich abgestufter Senkung der Helligkeit, im Lichtspektrum Verwendung von mehr Rot- statt Blautönen vor allem bei der Helvetia-Baloise Installation (Punkt 3. des 7-Punkte-Plans) oder durch Abschirmung/Blendschutz (Punkt 7 des Plans). Bei den Groth-Lampen im Stadion St. Jakob wäre letzteres z.b. möglich durch Schirme oder Reflektoren über den LED-Modulen.

Christine Keller»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitung

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) regelt im Grundsatz die Begrenzung von Lichtemissionen. Eine Bundesverordnung – vergleichbar mit der Luftreinhalte-Verordnung – existiert nicht. Die im Oktober 2021 vom BAFU veröffentlichte Vollzugshilfe "Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen" (Vollzugshilfe BAFU) enthält die fachlichen Grundlagen, damit die Vollzugsbehörde einzelne Baugesuche und Projekte mit relevanten Lichtquellen sowie Einsprachen und Beschwerden gegen Beleuchtungen sachgerecht und rechtskonform beurteilen kann.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wurde vor der Installation der beiden genannten Lichtemissionsquellen a) Wachstumslampen St. Jakobs Park und b) Installation Türme Helvetia/Baloise seitens der Betreibenden formell Bewilligungen oder Einschätzungen eingeholt?*

Für die Wachstumslampen im St. Jakob Park sowie für die Lichtinstallation auf den Türmen von Helvetia/Baloise wurden keine formellen Bewilligungen eingeholt. Solche waren auch nicht erforderlich. Ebenso wurden weder die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz im BVD noch das damals zuständige Lufthygieneamt beider Basel (LHA) um eine Einschätzung gebeten.

2. *Beschäftigte sich das AUE sich unabhängig von Frage 1. von sich aus oder aufgrund sog. «Lichtklagen» mit den durch die beiden genannten Einrichtungen verursachten Lichtemissionen? Wurde eine ökologische Einschätzung vorgenommen?*

In beiden Fällen ist die Vollzugsbehörde (bis 31. Dezember 2025 das LHA und seit dem 1. Januar 2026 das AUE) aufgrund von Klagen aktiv geworden. Sie ist gemäss den «Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen» des Bundesamts für Umwelt (BAFU) vorgegangen.

Anhand der Kriterien «Ausmass der Lichtemissionen in den Aussenraum» und «Sensitivität der Umgebung» wurde eine ökologische Einschätzung vorgenommen. Mittels der Matrix zur Bestimmung des Relevanzindex von Lichtemissionen («Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen» des BAFU) wurde in beiden Fällen die Lichtemission in den Aussenraum als gross (2) und die Sensitivität der Umgebung als tief (0; mittlere Gebietshelligkeit, gut besiedelte ländliche und städtische Siedlungen wie Agglomeration, dicht bebaute Gebiete oder Wohn- und Gewerbezone) eingestuft. Gemäss dem resultierenden Relevanzindex (2) wurde die Festlegung von Betriebszeiten als verhältnismässige Massnahme eingestuft.

3. *Wie beurteilt die Regierung resp. die zuständige Behörde die Auswirkungen der beiden Installationen*
 - *Für Vögel, besonders für den Vogelzug in Herbst und Frühjahr*
 - *Für die Insektenwelt*
 - *Für weitere Tiere, Pflanzen und Menschen?*

Wachstumslampen im St. Jakob Park

Die Einrichtung im St. Jakob Park ist hauptsächlich während der Wintermonate in Betrieb. Deshalb schätzt der Regierungsrat die Auswirkungen auf Vögel, den Vogelzug, die Insektenwelt sowie auf andere Tiere – insbesondere Fledermäuse – als gering ein.

Lichtinstallation auf den Türmen der Helvetia/Baloise

Für Vögel, Fledermäuse und Insekten beurteilt der Regierungsrat die Lichtemissionen als unproblematisch, da LED-Leuchten eingesetzt werden. Diese weisen in der Regel nur einen sehr geringen UV-Anteil auf, weshalb Insekten und damit auch Fledermäuse kaum angezogen werden.

Zu beiden Installationen sieht der Regierungsrat für weitere Tiere und Pflanzen keine wesentlichen Auswirkungen, da das Licht nicht bis zum Boden reicht. Für Menschen liegt aufgrund der Lichtintensität sowie der Betriebszeiten ebenfalls keine übermässige Belastung vor.

4. *Ist die Regierung der Auffassung, dass der massgebliche 7-Punkte-Plan in der Vollzugshilfe des Bundes bei den genannten Lichtemissionsbeispielen eingehalten wird? Wie steht es bei der SIA Norm 491 (Vermeidung unnötiger Lichtquellen)? Bitte nach Installation gesondert beantworten.*

Wachstumslampen im St. Jakob-Park

Die Anlage entspricht sowohl dem 7-Punkte-Plan des BAFU als auch den Anforderungen der SIA-Norm 491 bezüglich Leuchten und Betrieb. Die künstliche Beleuchtung für die Rasenpflege wird gezielt eingesetzt, um den intensiven Spielbetrieb zu ermöglichen und den Rasen nachhaltig zu erhalten. Intensität, Lichtspektrum, Auswahl und Platzierung der Leuchten sowie deren Ausrichtung und das Zeitmanagement wurden bereits optimiert.

Lichtinstallation auf den Türmen der Helvetia/Baloise

Dieses Kunstobjekt ist nicht zwingend notwendig, kann jedoch aus touristischer und kultureller Sicht von Bedeutung sein. Die Lichtintensität wurde optimiert, und die Ausrichtung so gewählt, dass nur reflektiertes Licht in die Umgebung gelangt. Die Betriebszeiten sind zudem an die Öffnungszeiten des öffentlichen Bistros im westlichen der beiden Türme gekoppelt.

5. *Ist die Regierung bzw die zuständige Amtsstelle bereit, auf die Betreibenden in den genannten und gleich gelagerten Fällen in dem Sinn einzuwirken, dass problematische Lichtemissionen eingestellt oder mit einem der nachfolgend erwähnten Massnahmen angemessen reduziert werden? Eine Reduktion könnte u.a. erzielt werden durch zeitliche Einschränkung der Betriebszeit (beim FCB automatische Abschaltung bei Nebel oder Wolkendecke, machbar mit modernen LED- Systemen), mit zeitlich abgestufter Senkung der Helligkeit, im Lichtspektrum Verwendung von mehr Rot- statt Blautönen vor allem bei der Helvetia-Baloise Installation (Punkt 3. des 7-Punkte-Plans) oder durch Abschirmung/Blendschutz (Punkt 7 des Plans). Bei den Groth-Lampen im Stadion St. Jakob wäre letzteres z.b. möglich durch Schirme oder Reflektoren über den LED-Modulen.*

Wachstumslampen im St. Jakob-Park

Wir verweisen auf die Antwort zur Frage 4. Das AUE steht in Kontakt mit dem FCB, um mögliche weitere Optimierungen der Anlagen zu prüfen und zu besprechen.

Lichtinstallation auf den Türmen der Helvetia/Baloise

Aussenbeleuchtungen, die vor allem gestalterischen Zwecken dienen, fallen grundsätzlich in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie. Das AUE setzt sich bei Bedarf im Rahmen eines konstruktiven Dialogs dafür ein, dass Aussenbeleuchtungen massvoll eingesetzt werden, insbesondere hinsichtlich Art, Anzahl, Intensität und Einschaltdauer.

Mit Bezug auf die Lichtinstallationen auf den Türmen der Helvetia/Baloise wurden wie oben beschrieben bereits Optimierungen vorgenommen. Ein weiteres Eingreifen in die Intensität und insbesondere in das Lichtspektrum würde eine inhaltliche Veränderung des Kunstobjekts darstellen.

Gleichgelagerte Fälle

Im Rahmen von Baugesuchen oder bei berechtigten Klagen erfolgt die Beurteilung und das Ergreifen von Massnahmen anhand des 7-Punkte-Plans und der Matrix zur Bestimmung des Relevanzindex von Lichtemissionen des BAFU.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin